

Vereinigung der Freunde
des Sportwissenschaftlichen Instituts
der Universität des Saarlandes
(SWI-CLUB)

Satzung

Vereinigung der Freunde
des Sportwissenschaftlichen Instituts
der Universität des Saarlandes
(SWI-CLUB)
Satzung

I. Name und Sitz

Artikel 1

Es wurde die „Vereinigung der Freunde des Sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes e.V. (SWI-CLUB)“ mit den unten näher bezeichneten Aufgaben gegründet. Ihr Sitz ist in Saarbrücken. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.

II. Ziel und Zweck

Artikel 2

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Sports. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch,

1. die Herstellung einer engen und dauernden Verbindung zwischen dem Sportwissenschaftlichen Institut und den verschiedenen Formen des freien, organisierten und institutionalisierten Sports und der interessierten Sportöffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Universität und sie mit dem Wirken des Sportwissenschaftlichen Instituts vertraut zu machen;
2. die Förderung der Entwicklung des Sportwissenschaftlichen Instituts auf jede mögliche Art, insbesondere durch
 - a) Unterstützung von Forschung, Lehre und Sportangebot
 - b) Unterstützung sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten der Studentenschaft,
 - c) Unterstützung nationaler und internationaler Kontakte,
 - d) Unterstützung von Absolventen beim Übergang in das Berufsleben;
3. die Pflege der Verbindung zu den ehemaligen Studierenden des Sportwissenschaftlichen Instituts.

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Mitglied der Vereinigung kann auf deren Antrag in Textform jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich mit dem am Tage ihres Eintritts in die Vereinigung gültigen Statut der Vereinigung einverstanden erklärt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten der Vereinigung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss oder
- d) Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen, insbesondere Straftaten zum Nachteil der Vereinigung begangen oder das Ansehen der Vereinigung in der Öffentlichkeit geschädigt hat. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dafür konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründen mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung ist von dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschließungsmitteilung bei ihm in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz dreier Mahnungen in Textform an die letzten von dem Mitglied der Vereinigung mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Beitrages mindestens seit drei Monaten im Verzug ist oder wenn das Mitglied für die Vereinigung unter den letzten von dem Mitglied der Vereinigung in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Artikel 5

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Stifter,
3. Ehrenmitglieder

Artikel 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um das Sportwissenschaftliche Institut besonders verdient gemacht haben.

Artikel 7

Die Festlegung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Stifter sind Personen, die sich zu einem erhöhten Jahresbeitrag verpflichten.

Artikel 8

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Studierende des Sportwissenschaftlichen Instituts und nicht berufstätige Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

Artikel 9

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Höhe der jährlichen Beiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

IV. Organe

Artikel 10

Die Vereinigung handelt durch ihre Organe. Diese sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern - dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten -, die auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können gemeinschaftlich die Vereinigung vertreten. Bei Bedarf können weitere Vizepräsidenten durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist außerhalb einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung aus dem Amt aus, so hat eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit des Neugewählten ist auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt.

Artikel 12

Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Vereinigung, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Vereinigung (Artikel 21) inklusive der Bildung und Entwicklung von Rücklagen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder haften der Vereinigung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Vereinigung. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt die Vereinigung oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, so können sie von der Vereinigung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich fahrlässig verursacht wurde.

Artikel 13

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung abgegebenen gültigen Stimmen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und gegebenenfalls vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Artikel 14

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen der Clubentwicklung.

(3) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über die Führung der laufenden Geschäfte.

Artikel 15

Das Kuratorium wird bei vom Vorstand festgestelltem Bedarf oder auf in Textform gestellten Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, zu Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform an alle Kuratoriumsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der

Sitzung teil. Die Sitzung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Präsidenten der Vereinigung, im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 16

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Datum einberufen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks dies schriftlich verlangt. Die Ladung der Mitglieder hat hierzu mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Datum schriftlich auf digitalem Weg unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am elften Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten der Vereinigung von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden sind.

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung. Der jährliche Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht des Vorstandes sind ihr zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 18

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

V. Finanzielle Organisation

Artikel 19

(1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinigung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Die Organe der Vereinigung (Art. 11) sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Vermögen der Vereinigung ist, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Schenkungsgeber anders bestimmen, vom Vorstand zu verwalten und den Zielen der Vereinigung gemäß zu verwenden.

Artikel 20

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für das jeweils kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts überprüfen und

der Mitgliederversammlung, die den Kassenbericht genehmigt (Art. 19), über das Prüfungsergebnis berichten.

(2) Findet in einem Geschäftsjahr keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich der Auftrag der Kassenprüfer auf das darauffolgende Geschäftsjahr.

Artikel 21

Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderungen

Artikel 22

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sind in der beantragten Fassung mit der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 23

(1) Die Auflösung der Vereinigung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist dazu nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht aus, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist (Art. 18) eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden ist. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 24

(1) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an das Sportwissenschaftliche Institut der Universität des Saarlandes, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB §§ 48 bis 53 entsprechend anzuwenden.

Artikel 25 (Schlussbestimmung)

(1) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht beeinträchtigen, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des §§ 21 – 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Erfüllungs- und Gerichtsort ist Saarbrücken.

(4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Kosten können erstattet werden.

Vereinigung der
Freunde des sportwissenschaftlichen Instituts
an der Universität des Saarlandes (SWI-CLUB)
Saarbrücken, Im Stadtwald, November 2017